

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen

1 Leistungen des AN

Der AN schuldet die sich aus den Vertragsgrundlagen und -bestandteilen ergebenden Leistungen. Im geschuldeten Leistungsumfang enthalten und durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind dabei auch die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

1.1 Allgemeines

1.1.1

Die Vertragsleistungen des AN umfassen sämtliche Leistungen und Lieferungen unter Vornahme der notwendigen Koordinationsleistungen im Verhältnis zu den AN der übrigen Gewerke, die für ein funktionsfähiges Werk erforderlich sind. Zu diesem Zweck hat der AN die ihm vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und die daraus resultierenden Erkenntnisse in seine Kalkulation mit einbezogen.

1.1.2

Der AN hat auch künftig ihm überlassene Ausführungsunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit den auszuführenden Leistungen übergeben werden, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen von sonstigen Vertragsbestimmungen, Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik oder behördliche Bauvorschriften.

1.1.3

Ausführungsunterlagen und -pläne dürfen nur zugrunde gelegt werden, sofern sie vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet worden sind. Vom AG bereitzustellende Ausführungsunterlagen sind vom AN frühzeitig anzufordern und zwar in Textform.

1.1.4

Der AN verpflichtet sich, seine Vertragsleistungen in enger Koordinierung und Abstimmung mit dem AG und den weiteren für das Bauvorhaben eingesetzten Unternehmen zu erbringen.

1.1.5

Dem AN obliegt der umfassende Schutz eigener Leistungen unter Einschluss aller in den jeweils geltenden DIN etc. geregelten Schutzpflichten, auch an Schnittstellen zu Drittgewerken sowie in Fällen, in denen Nutzer oder Dritte schon vor Abnahme zur Inbezugnahme von Teilen des Werkes des AN berechtigt sind.

1.1.6

Etwaige **Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.**

1.2 Pläne/Unterlagen und Genehmigungen

1.2.1

Dem AN obliegt die Fertigung aller Pläne und Unterlagen, soweit nicht an anderer Stelle des Vertrages ausdrücklich geregelt ist, dass diese vom AG zur Verfügung gestellt werden. Die vom AN zu fertigenden Pläne und Unterlagen sind dem AG so frühzeitig einzureichen, dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme bzw. Freigabe zur Verfügung steht. Leistungen, die auf Grundlage vom AN gefertigter Pläne notwendig werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch den AG erfolgt ist. Mit der Freigabe übernimmt der AG keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit der Pläne/Unterlagen.

1.2.2

Der AN holt alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zur Erreichung der Leistungsziele des AN erforderlich sind (wie z. B. Genehmigungen für Straßensperrungen, Sondernutzungen, Nacharbeit, Mehrschichtarbeit, Zustimmungen im Einzelfall), auf eigene Kosten rechtzeitig ein, soweit nicht an anderer Stelle des Vertrages ausdrücklich geregelt ist, dass diese vom AG eingeholt werden. Soweit erforderlich, wirkt der AG am Genehmigungsverfahren mit.

1.2.3

Der AN hat auf seine Kosten alle geforderten Güte- und Gewährungsbescheinigungen, Atteste usw. in ausreichender Zahl und ohne besondere Aufforderung dem AG zur Verfügung zu stellen.

1.2.4

Der AN hat von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG zu übergeben. Revisionsunterlagen sind 2-fach in Form von Lichtpausen komplett und jeweils in einem Ordner zusammengefasst und in Dateiform zu übergeben.

1.3 Ausführung

1.3.1

Soweit in der Leistungsbeschreibung oder anderweitigen Vertragsunterlagen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der AN verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen/zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ohne dass ein anderes Fabrikat angegeben ist, darf der AN von den genannten Fabrikaten nur nach vorheriger schriftlicher Information an den AG abweichen. Mit der Information hat der AN die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

1.3.2

Soweit die Vertragsunterlagen keine Festlegung zur Qualität, Ausführung und/oder Ausstattung des Bauvorhabens enthalten, schuldet der AN insoweit die Wahrung und Fortschreibung der sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Standards.

1.3.3

Soweit die Parteien vereinbaren, dass Leistungen bemustert werden sollen, hat der AN dazu einen Bemusterungsterminplan zu übergeben. Aus dem Terminplan muss sich ergeben, wann welche Leistungen bemustert werden sollen. Jede Bemusterung ist vom AN zu protokollieren.

Die Kosten der Bemusterung und etwaiger vom AG verlangter Nachweise trägt der AN. Die Genehmigung von bemusterten Materialien durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der Qualität dieser Materialien.

1.3.4

Der AN darf nur fabrikneue Baustoffe, Bauteile und Ausstattungen verwenden, die den einschlägigen Normen und Prüfzeichen entsprechen.

1.3.5

Auch wenn dies in den Vertragsunterlagen nicht im Einzelnen erwähnt sein sollte, übergibt der AN dem AG im Hinblick auf von ihm zu liefernde Materialien (z. B. Fliesen, Naturstein, Teppiche, abgehängte Deckenplatten) Reservematerial in angemessenem Umfang.

1.3.6

Dem AN obliegt die regelmäßige Reinigung der Baustelle. Er entsorgt sämtliche durch die von ihm übernommenen Arbeiten verursachten Abfälle, insbesondere Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

1.4 Baubesprechungen und Bautagebuch

1.4.1

Der AN ist verpflichtet, an Baubesprechungen teilzunehmen und einen etwaig notwendigen eigenen Besprechungsbedarf rechtzeitig zuvor dem AG anzuzeigen. Der AN wird seinen bevollmächtigten Beauftragten in die Baubesprechungen entsenden. Sofern dieser verhindert ist und andere Mitarbeiter / Beauftragte von dem AN in Baubesprechungen entsandt werden, gelten diese als bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen zu den maßgeblichen Tagesordnungspunkten abzugeben, es sei denn, die Tagesordnungspunkte sind dem AN vorab nicht bekannt gegeben worden. Der AG kann verlangen, dass neben den Vertretern des AN auch Nachunternehmer des AN oder sonstige Projektbeteiligte zu den Baubesprechungen erscheinen.

1.4.2

Der AN hat arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen. In dem Bautagebuch müssen alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle, insbesondere eingesetztes Personal und Gerät sowie Wetterbedingungen und etwaige Ablaufstörungen, vollständig erfasst werden. Eine Kopie des Bautagebuches hat der AN dem AG am nächsten Werktag für den vergangenen Arbeitstag zu übermitteln. Die Erwähnung von Sachverhalten im Bautagebuch entbindet den AN nicht von der Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige von Mehrkosten aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen und/oder von der Verpflichtung zur Anzeige einer eventuellen Störung des Bauablaufes.

2 Aufsichtsführung und Baustellensicherheit

2.1

Der AN stellt für das Bauvorhaben einen verantwortlichen Bauleiter nach der einschlägigen Landesbauordnung, der die Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Als Bauleiter im Sinne des § 319 StGB gilt der AN oder die von ihm bevollmächtigte Person. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die von ihm mit der Bauaufsicht und -leitung beauftragte Person dem AG schriftlich bekannt zu geben. Jeder Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2

Unfälle, Schäden oder sonstige besondere Vorkommnisse auf der Baustelle sind unverzüglich dem AG mitzuteilen und zusätzlich innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

2.3

Für seine Leistungen hat der AN alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Auf mögliche Gefahren aufgrund der Bauausführung anderer Unternehmer in Zusammenhang mit seinen Leistungen hat er rechtzeitig hinzuweisen.

2.4

Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

2.5

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 kann der AG vom AN verlangen, dass die betreffenden Arbeitskräfte von der Baustelle verwiesen und unverzüglich durch andere Arbeitskräfte ersetzt werden.

3 Arbeitnehmereinsatz

3.1

Der AN gewährleistet die Einhaltung aller öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf der Baustelle, einschließlich der Verpflichtung zur Mitführung von Personalausweisen durch Projektbeteiligte und die Einhaltung der Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes und den Ausländergesetzen. Er hat sicherzustellen, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf der Baustelle ausschließlich Mitarbeiter mit eigener gültiger Arbeitserlaubnis einsetzen.

3.2

Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter auf Grundlage der Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), insbesondere nach § 14 AEntG, ausdrücklich frei. Diese Freistellung bezieht sich insbesondere auf die Ansprüche, die im Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern der von dem AN beauftragten Nachunternehmer oder Arbeitnehmerverleihe entstehen. Der

AN verpflichtet sich weiter, die im Unternehmen des AN beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter dem für das Unternehmen des AN geltenden Lohn tariff bzw. die im Unternehmen des AN beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu entlohnen. Der AN hat die Einhaltung dieser Pflichten dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

3.3

Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Sind für den Auftrag Mindestentgelte nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz festgelegt, ist der AN verpflichtet, insoweit mindestens diese Entgelte zu zahlen. Bestehen keine tariflichen Vorgaben, ist der AN verpflichtet, seinen Arbeitnehmern mindestens das Entgelt nach dem Mindestlohnengesetz zu zahlen. Der AN hält jederzeit vollständige und prüffähige Unterlagen über die Entgeltabrechnungen und die Unterlagen über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bereit und lässt den AG auf dessen Verlangen in dem dort bestimmten Umfang Einblick nehmen.

3.4

Der AN verpflichtet seine Nachunternehmer vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffern 3.1 bis 3.3 in der gesamten Nachunternehmerkette einschließlich der Nachweispflichten und Kontrollrechte, überwacht deren Einhaltung und legt dem AG die Erklärungen seiner Nachunternehmer auf Verlangen unverzüglich vor.

3.5

Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtung aus Ziffern 3.1 bis 3.4 stellt regelmäßig eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt den AG, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

4 Nachunternehmer

4.1

Der AN hat seine Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Weitergabe von Leistungen an einen Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Hierzu ist erforderlich, dass der AN dem AG eine entsprechende Absicht schriftlich anzeigt und den Nachweis der Eignung und Unbedenklichkeit des Nachunternehmers erbringt.

4.2

Soweit der AN einen Nachunternehmer durch einen anderen ersetzen will, kann der AG die Zustimmung zu dem vorgeschlagenen neuen Nachunternehmer aus sachlichem Grund verweigern.

5 Bauseitige Lieferungen und Leistungen

5.1

Der AN hat vom AG beizustellende Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle erkennbaren Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Auf etwaige finanzielle und/oder terminliche Auswirkungen, die sich aus den neuen Unterlagen ergeben könnten, hat der AN vor Umsetzung schriftlich prüfbar hinzuweisen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Pflichten trägt der AN alle daraus den AG oder ihn selbst treffenden Nachteile, es sei denn, er weist nach, dass er die Nicht- oder Schlechterfüllung nicht zu vertreten hat.

5.2

Vom AG beigestellte Baustoffe und Bauteile hat der AN unverzüglich nach Erhalt darauf hin zu prüfen, ob sie mangelfrei und für die Erfüllung der Bauaufgabe geeignet sind.

5.3

Der AG stellt ein Bauschild. Die Kosten für die Firmenleiste trägt der AN. Eigene Firmenschilder der AN sind nicht zugelassen.

6 Vergütung

Die Preise gelten für die gesamte Dauer der tatsächlichen Bauzeit. Eine Lohn- oder Materialpreis-Gleitung ist nicht Vertragsbestandteil. § 2 Abs. 3 VOB/B sowie etwaige Preis Anpassungsansprüche nach § 313 BGB bleiben unberührt, wobei die Regelung nach § 2 Abs. 3 VOB/B nur dann gilt, wenn im Vertrag eine Abrechnung auf der Basis von Einheitspreisen vereinbart ist. Ergänzend gilt:

6.1

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Nebenkosten abgegolten, insbesondere Lohnnebenkosten, Kosten für Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Kosten des Abladens, Transports und Lagerns von beigestellten Bauteilen und Baustoffen.

6.2

Mehrkosten wegen Mehr-, Nacht- oder Feiertagsarbeit werden nur vergütet, wenn der AG diese Leistungen schriftlich verlangt hat.

6.3

Falls die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, gilt außerdem: Der AN hat die seinem Pauschalangebot zu Grunde gelegten Mengen eigenverantwortlich ermittelt. Mit diesem Pauschalpreis ist alles abgegolten, was zur funktionsfertigen Leistung nach diesem Vertrag und seinen Anlagen notwendig ist. Der Preis ändert sich vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag nicht, wenn sich nachträglich erweist, dass die Annahmen zu Angebotsmengen unrichtig sind.

7 Änderung der Leistung (Nachträge)

7.1 Änderungsbegehren des AG

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der mit der Vertragserfüllung bezweckte Werkerfolg darin besteht, dass der

AN die – unter Einbeziehung der von ihm ggf. zu erbringenden Planungsleistungen – in diesem Vertrag näher beschriebenen Leistungen funktions- und abnahmefähig herstellt. Dem AN ist bekannt, dass es auch zu Änderungen des vereinbarten Werkerfolges kommen kann, z.B. weil sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung des Bauvorhabens ändern.

Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass der AG berechtigt ist, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (fortan: Änderungen) zu begehren. Begehrt der AG entsprechende Änderungen, hat der AN dem AG ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Der AN darf die Erstellung des Angebots und die Ausführung der begehrten Änderungen nur ablehnen, wenn sie ihm unzumutbar sind. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderungen geltend, trifft ihn die Beweislast dafür. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang des Änderungsbegehrens ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung in schriftlicher Form zu übergeben. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.

Das vom AN unterbreitete Angebot muss nach den Regelungen über die Fortschreibung der Vergütung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgearbeitet und prüfbar aufgestellt sein (ordnungsgemäßes Angebot).

7.2 Änderungsanordnung

Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Änderungen anordnen. Eine Anordnung soll grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen. Der AN hat gleichwohl eine Anordnung des AG vor Ablauf von 30 Tagen in folgenden Fällen zu befolgen:

- Bei Gefahr in Verzug,
- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist,
- wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung eindeutig überwiegt und die Ausführung vor Ablauf der oben genannten 30-Tages-Frist für den AN zumutbar ist,
- wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkung auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlagen unschwer festzustellen ist.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsanordnungen zu Baumständen oder der Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten bereitstellen oder beschaffen kann.

7.3 Vergütung bei Leistungsänderungen

Der AN hat binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen als endgültige Kalkulation (fortan: „Auftragskalkulation“) dem AG verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Für die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung infolge von Änderungen ist grundsätzlich auf die Auftragskalkulation abzustellen. Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, darzulegen und nachzuweisen, dass die nach diesen Regeln ermittelte Mehr- oder Mindervergütung nicht den tatsächlich erforderlichen Kosten entspricht. In diesem Fall wird der vermehrte oder verminderte Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen (Mehr- oder Minder-) Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt.

Aus der vom AN zu übergebenden Auftragskalkulation für die vertraglichen Leistungen müssen für alle Teilleistungen folgende Informationen hervorgehen:

- Kalkulationsart (Kalkulation über die Endsumme oder Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlagssätzen),
- Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) getrennt nach Kostenarten (Lohn, Gerät, Material, etc.),
- Angabe der Aufwandswerte bei den Einzelkosten für Lohn für die einzelnen Teilleistungen,
- gesondert ausgewiesen: der Mittellohn,
- Angaben zu den Materialkosten für Rohmaterial (Stahl, Kupfer, etc.),
- Ermittlung der Baustellengemeinkosten (BGK) getrennt in zeitabhängige und fixe Anteile, soweit nicht in Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten,
- Ermittlung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK),
- Ermittlung von Wagnis und Gewinn (WuG),
- Verteilung der Zuschlagssätze auf die Kostenarten,
- Erläuterung der Berechnung eventueller Nachlässe.

7.4 Sicherheitsleistung im Falle des § 650c Abs. 3 BGB

Können sich die Parteien nicht über die Höhe der Mehrvergütung für eine ausgeführte Änderung einigen und macht der AN nach § 650c Abs. 3 BGB als Abschlagszahlung einen Betrag von bis zu 80 % seines Angebots geltend, ist der AG zur Zahlung dieses Betrages nur dann verpflichtet, wenn der AN dem AG Zug um Zug gegen Zahlung eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank in Höhe von 10 % der mit der Abschlagsrechnung geltend gemachten Nachtragsvergütung stellt.

8 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, sofern sie ausdrücklich beauftragt sind.

8.1

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten innerhalb einer Kalenderwoche nach Ausführung Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:

- detaillierte Angabe der ausgeführten Arbeiten, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle und eventueller besonderen Schwierigkeiten,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen;
- Art und Anzahl des eingesetzten Materials,
- wann und von wem die Arbeiten angeordnet wurden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG.

8.2

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln nach Fertigstellung der vom AN erbrachten Leistungen beinhaltet seitens des AG kein Anerkennen der Abrechenbarkeit der erbrachten Leistungen als Stundenlohnarbeiten. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten (etwa als Nebenleistung) im vertraglich geschuldeten Bausoll enthalten sind, so werden die Kosten trotz etwaiger Unterzeichnung der Stundenlohnzettel nicht vergütet.

9 Termine

9.1

Die Terminvereinbarungen von AG und AN sind im Vertrag und / oder seinen Anlagen enthalten.

9.2

Der AN ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Einzelfristen einen Detailterminplan zu erstellen. Dieser ist dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Im Falle der Zustimmung des AG gelten die in dem Plan geregelten Zwischenfristen/-termine als Vertragstermine.

Der AN hat den AG von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen, die für den Leistungsbereich des AN relevant sind, unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung entgegen gesteuert werden kann.

9.4

Der AN hat seine Terminpläne permanent fortzuschreiben.

10 Behinderungen

10.1

Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er in der Ausführung der Bauleistung behindert ist, und zwar unter Anzeige der voraussichtlichen terminlichen und kostenbezogenen Konsequenzen der Behinderung. Behinderungen müssen zusätzlich im Bautagebuch vermerkt sein. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung beendet ist. Im Hinblick auf ein geordnetes Projektmanagement sind die Folgen der einzelnen hindernden Umstände auf das eingesetzte Personal und die sonstigen Ressourcen des AN und seiner Nachunternehmer in der Behinderungsanzeige detailliert anzugeben. Insofern ist aufzuführen, ob und inwieweit Personal und sonstige Ressourcen an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können/konnten und welche Maßnahmen zur Minderung etwa aufgetretener Schäden möglich (gewesen) sind.

10.2

Unterlässt der AN die Anzeige gemäß den vorstehenden Absätzen, führt auch die berechtigte Behinderung nicht zu einer Bauzeitverlängerung, einer Mehrvergütung, Entschädigung oder zu Schadenersatzansprüchen, es sei denn, die Behinderung und deren Auswirkungen sind für den AG offenkundig.

10.3

Da sich Störungsabläufe nachträglich oftmals nicht zuverlässig rekonstruieren lassen, kann sich der AN auch bei einer Inanspruchnahme des AN wegen verspäteter Fertigstellung nicht auf Behinderungen berufen, wenn er diese dem AG gegenüber nicht rechtzeitig angezeigt hat. Etwas anderes gilt nur, wenn der AN nachweist, dass die Verzögerung offenkundig war oder auf vom AG zu vertretenden Umständen beruht.

11 Gefahr

Die Gefahrtragung des AN bis zur Abnahme seiner Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des BGB, insbesondere § 644 BGB.

12 Abnahme

12.1

Die Vertragsparteien vereinbaren eine förmliche Abnahme. Eine fiktive oder konkludente Abnahme wird ausgeschlossen. Ein Anspruch des AN auf Teilabnahmen besteht nur, soweit dies im Verhandlungsprotokoll oder an anderer Stelle des Vertrages vereinbart ist.

12.2

Die Abnahme wird vom AG protokolliert und von beiden Parteien unterzeichnet.

12.3

Die zur Abnahme nicht erforderlichen Dokumentationsunterlagen, sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abnahme vom AN zu überreichen. Der AG ist berechtigt, von der Schlusszahlung einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen, bis die komplette Dokumentation in der vorgegebenen Form übergeben worden ist.

13 Mängelansprüche

13.1

Die Mängelansprüche des AG nach Abnahme richten sich nach den Vorschriften des BGB.

13.2

Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche, Garantieansprüche, Produkthaftungsansprüche sowie zukünftige Ansprüche aus erhaltenen Sicherheiten hierfür, die er gegen seine Lieferanten und Nachunternehmer geltend machen kann, an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der AN hat dem AG eine Liste aller eingesetzten Nachunternehmer sowie sonstigen Lieferanten mit Adresse und genauen Angaben zu den auszuführenden Gewerken, vereinbarten Mängelansprüchen/Garantien und gelieferten Gegenständen zu übergeben.

Der AN wird vom AG bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Mängelansprüche des AG gegenüber dem AN nicht. Der AN kann aber im Falle der eigenen Inanspruchnahme durch den AG verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche rückabgetreten werden, soweit seine Inanspruchnahme reicht.

Auf Aufforderung des AG ist der AN verpflichtet, alle zur Durchsetzung der vorbenannten abgetretenen Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen dem AG zu übergeben und zu erteilen. Der AN ist berechtigt, etwaige Preisinformationen in den zu übergebenden Unterlagen zu schwärzen.

14 Sicherheiten

Der AN ist verpflichtet, Sicherheit für die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche nach den Regelungen dieses Vertrages zu leisten, sofern nicht im Verhandlungsprotokoll oder an anderer Stelle des Vertrages etwas anderes geregelt ist. § 650e BGB wird ausgeschlossen. Die Rechte aus § 650 f. BGB bleiben unberührt.

14.1 Erfüllungssicherheit

Nach Abschluss des Vertrages übergibt der AN dem AG als Sicherheit für die vertragsgemäße, insbesondere fristgerechte Ausführung der Leistungen, auch im Hinblick auf Schadensersatz, Bereicherungs- und Vertragsstrafeansprüche, eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse i.H.v. 10 % der Netto-Auftragssumme.

Soweit von der Erfüllungssicherheit auch Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme bzw. vor oder beim sonstigen Übergang ins Abrechnungsverhältnis (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) festgestellter Mängel. Die Bürgschaft sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die erstmals im Rahmen des Abrechnungsverhältnisses, d.h. nach dem Beginn der Gewährleistungszeit festgestellt werden.

Wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft nicht vorgelegt, so ist der AG berechtigt, von allen Abschlagszahlungen Teilbeträge in Höhe von höchstens 10 % einzubehalten bis der Sicherungseinbehalt in der oben bezeichneten Höhe erreicht ist. Der AN kann diesen Einbehalt durch Vorlage einer vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft ablösen.

Der AN kann eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung sowie Zug-um-Zug gegen Aushändigung einer Bürgschaft für Mängelansprüche gemäß Ziffer 14.2 zurückverlangen, soweit der AG nicht bereits durch die Bürgschaft gesicherte Ansprüche geltend macht. Ein getätigter Einbehalt reduziert sich nach Abnahme bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung auf die Höhe des Gewährleistungseinhalts zzgl. etwaiger vom AG bereits geltend gemachter Ansprüche.

14.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Nach Abnahme der Leistungen bzw. dem sonstigen Übergang ins Abrechnungsverhältnis (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) und Vorlage der Schlussrechnung ist der AG berechtigt, eine Sicherheit für Mängel- und Schadensersatzansprüche sowie Rückzahlungsansprüche des AG wegen Überzahlung in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Eine Vertragserfüllungsbürgschaft ist Zug-um-Zug zurückzugewähren, soweit diese nicht bereits in Anspruch genommen wird. Der AN kann diesen Einbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse i.H.v. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche ablösen.

15 Haftung (ohne Mängelansprüche)

15.1

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2

Der AN stellt den AG von allen im Zuge der Durchführung des in diesem Vertrag genannten Bauvorhabens entstehenden und damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese ursächlich auf Leistungen des AN oder seiner Erfüllungsgewährleistungen beruhen. Das gilt auch für Folgen der Produkthaftung.

16 Haftpflichtversicherung des AN

16.1

Der AN schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung ab; etwaige Mindestdeckungssummen sind im Verhandlungsprotokoll

festgehalten. Der AN hat überdies dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm beauftragten Nachunternehmer über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

16.2

Der Nachweis des Abschlusses der in 16.1 genannten Versicherung ist durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice oder der Bestätigung des Haftpflichtversicherers an den AG zu erbringen. Die Vorlage des Versicherungsnachweises ist Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlags- und Schlusszahlungen seitens des AG.

17 Rechnungen und Zahlungen

17.1

Rechnungen sind mit allen für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

17.2

Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Leistungen und Durchführung der Abnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form unter Ausweis der Umsatzsteuer aufzustellen und dem AG zuzuleiten. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen jeweils nochmals einzeln kumuliert aufgeführt werden.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut. Die Zahlungsfristen und eine etwaige Skonto-Abrede ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll oder den sonstigen Vertragsbestandteilen.

18 Kündigung

18.1

Für die Kündigung gelten die Vorschriften der VOB/B, soweit dort nichts bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Der AN ist verpflichtet, nach einer Kündigung durch den AG alle Planungsunterlagen und sonstige Projektunterlagen, die für die Fortführung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, unverzüglich und übersichtlich geordnet an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu.

18.2

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

19 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

19.1

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. § 354a HGB bleibt unberührt.

19.2

Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

19.3

Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

19.4

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Forderungen, die sich außerhalb dieses Vertragsverhältnisses ergeben, ist seitens des AN ausgeschlossen. Der AG kann Zurückbehaltungsrechte auch wegen Forderungen geltend machen, die ihren Ursprung außerhalb dieses Vertragsverhältnisses haben.

20 Vertraulichkeit, Urheberrecht, Datenschutz

20.1

Der AN ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Er darf Informationen über das Bauvorhaben nicht ohne Zustimmung des AG an nicht an dem Bauvorhaben beteiligte Dritte weitergeben.

20.2

Veröffentlichungen über das Bauvorhaben durch den AN oder seine Vertragskräfte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Der AN wird eine entsprechende Verpflichtung der von ihm eingeschalteten Nachunternehmer gegenüber dem AG herbeiführen.

20.3

Der AN stellt sicher, dass im Hinblick auf die erbrachten Leistungen weder von ihm selbst noch von eingesetzten Nachunternehmern Urheber- oder sonstige Schutzrechte geltend gemacht werden, die den AG an einer uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Leistungen des AN hindern.

21 Bescheinigungen / Unterlagen

Der AN hat dem AG folgende Unterlagen im Original, nicht älter als 3 Monate, vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (kurz: UB) des zuständigen Finanzamtes
- UB der Berufsgenossenschaft

- UB der Krankenversicherung
- UB der Sozialkassen (z.B. SOKA-Bau)
- Eintragung in die Handwerksrolle
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Handelsregister.

Liegen diese Unterlagen nicht vor oder ungültig vor, ist der AG berechtigt, angemessene Zahlungseinbehalte vorzunehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch im Fall der Weitergabe von Vertragsleistungen.

22 Sonstiges

22.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22.2

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Unwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.

22.3

Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.4

Als Gerichtsstand wird Borken vereinbart.